

9. Forum Frühförderung – Familie und Frühförderung

Workshop 4: Persönliches Budget und interdisziplinäre Förder- und Behandlungsplanung

Nach einer Erprobung in verschiedenen Modellregionen wird zum 1.1.2008 die trägerübergreifende Komplexleistung des Persönlichen Budgets, das bislang als Kann-Leistung in den Sozialgesetzbüchern verankert ist, mit einem Rechtsanspruch versehen.

Das Grundprinzip des Persönlichen Budgets als Form der Leistungserbringung besteht darin, dass im Bereich der Teilhabeleistungen Leistungsberechtigte statt einer Sachleistung eine Geldleistung erhalten, die sie in die Lage setzen soll, Leistungen eigenverantwortlich „einzukaufen“. Rechtsgrundlage des Persönlichen Budgets ist der § 17 des SGB IX, entsprechende Bestimmungen in den Sozialgesetzbüchern und die Budgetverordnung.

Vor dem Hintergrund der Erläuterung der rechtlichen Grundlagen und der politischen Ziele, die mit dem Persönlichen Budget verfolgt werden einerseits, dem Fallbeispiel eines Persönlichen Budgets in der Frühförderung andererseits, wurden die Chancen und Risiken dieser neuen Form der Leistungserbringung in der interdisziplinären Frühförderung diskutiert:

Da die interdisziplinäre Diagnostik und der Förder- und Behandlungsplan die Voraussetzungen für die komplexen Interventionen der Frühförderung und der Bewilligung der Leistungen durch die Reha-Träger sind, können Diagnostik und Plan nicht als budgetfähige Leistungen fungieren. „Erwerben“ Budgetnehmer jedoch auf der Grundlage des Förder- und Behandlungsplans einzelne Leistungselemente, so ist i.S. der Komplexleistung der ganzheitliche, interdisziplinäre und einzelfallbezogene Handlungszusammenhang der Frühförderung zu sichern. Ein weiteres Problem besteht darin, dass die durch die Budgetnehmer zu erwerbenden Leistungselemente zu verpreisen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die zusätzlichen Koordinierungsleistungen der Leistungserbringer geldlich zu bewerten sind. Das Problem der „Korridorleistungen“ ist zu beachten. Hinterfragt wurde auch, ob das Persönliche Budget ein Instrument sein kann, die Angebotsstruktur der Dienste i.S. der Nachfragenden zu verbessern. Hier ist zu bedenken, dass die Reha-Träger verpflichtet sind, Reha-Dienste und -Einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität sicherzustellen (vgl. § 19 SGB IX). Den Anspruchsberechtigten steht bereits jetzt ein Wunsch- und Wahlrecht (§ 9 SGB IX) zu. Schließlich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets im Bereich der Frühförderung für die Eltern mit einer besonderen Verantwortung verbunden ist, denn die Eltern handeln als Budgetnehmer zwar für das Kind, das Kind aber übernimmt unmittelbar das Risiko. Der Beratung der Erziehungsberechtigten (nach § 5, Abs. 2 FrühV) bzw. der Erhebung des Beratungs- und Unterstützungsbedarfs (nach § 3, Abs. 1 Budgetverordnung) kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch für sorgfältige Formulierung von Nachweispflichten für die Budgetnehmer, eine Problematik, die dadurch verschärft wird, dass Leistungselemente der ärztlichen Verordnung unterliegen.

Dr. Tomas Steffens